

## **Haustarif**

**für Sonderzüge des Vereins Sächsischer Eisenbahnfreunde e. V.**

**unter dem Namen „Erzgebirgische Aussichtsbahn“ (EAB)**

**gültig ab 01. Mai 2009  
in der 4. überarbeiteten Fassung  
mit Gültigkeit vom 01. Januar 2017**

Die Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurde mit Bescheid vom 27.02.2009 unter Aktenzeichen 66-3825.70 erteilt.

Die 1. Überarbeitung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid vom 23.03.2010 unter Aktenzeichen 66-3825.60 genehmigt.

Die 2. Überarbeitung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid vom 18.03.2013 unter Aktenzeichen 66-3825.60 genehmigt.

Die 3. Überarbeitung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid vom 24.03.2014 unter Aktenzeichen 66-4003/12/9 genehmigt.

Die 4. Überarbeitung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Bescheid vom 23.09.2016 unter Aktenzeichen 62-4003/12/9 genehmigt.

---

**Herausgeber:**

**Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde e.V.**

**Schneeberger Straße 60**

**08340 Schwarzenberg**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b><u>ABKÜRZUNGEN</u></b> .....	<b>4</b>
<b>I</b> <b><u>ALLGEMEINES</u></b> .....	<b>5</b>
<b>II</b> <b><u>BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN</u></b> .....	<b>5</b>
<b>1</b> <b><u>Beförderungsmittel</u></b> .....	<b>5</b>
<b>2</b> <b><u>Anspruch auf Beförderung</u></b> .....	<b>5</b>
<b>3</b> <b><u>Beförderungsvertrag</u></b> .....	<b>5</b>
<b>4</b> <b><u>Von der Beförderung ausgeschlossene Personen</u></b> .....	<b>5</b>
<b>5</b> <b><u>Verhalten der Fahrgäste</u></b> .....	<b>6</b>
<b>6</b> <b><u>Fahrpreise, Fahrausweise</u></b> .....	<b>7</b>
<b>6.1</b> <b><u>Fahrpreise</u></b> .....	<b>7</b>
6.1.1 Allgemeines .....	7
6.1.2 Fahrpreismäßigungen .....	7
6.1.3 Erhöhter Fahrpreis .....	7
<b>6.2</b> <b><u>Fahrausweise</u></b> .....	<b>8</b>
<b>7</b> <b><u>Fahrpreiserstattung, Umtausch von Fahrausweisen</u></b> .....	<b>9</b>
<b>8</b> <b><u>Mitnahme von Sachen und Tieren</u></b> .....	<b>9</b>
<b>8.1</b> <b><u>Allgemeines</u></b> .....	<b>9</b>
<b>8.2</b> <b><u>Handgepäck, Kinderwagen, Skier, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle</u></b> ...	<b>10</b>
<b>8.3</b> <b><u>Fahrräder</u></b> .....	<b>10</b>
<b>8.4</b> <b><u>Tiere</u></b> .....	<b>10</b>
<b>8.5</b> <b><u>Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen</u></b> .....	<b>11</b>
<b>9</b> <b><u>Gruppenfahrten</u></b> .....	<b>11</b>
<b>10</b> <b><u>Platzreservierungen</u></b> .....	<b>11</b>
<b>11</b> <b><u>Verspätung oder Ausfälle von Zügen</u></b> .....	<b>12</b>
<b>12</b> <b><u>Wechselverkehr</u></b> .....	<b>12</b>
<b>13</b> <b><u>Fundsachen</u></b> .....	<b>12</b>
<b>14</b> <b><u>Haftung</u></b> .....	<b>13</b>
<b>15</b> <b><u>Verjährung</u></b> .....	<b>13</b>
<b>16</b> <b><u>Sonstige Regelungen</u></b> .....	<b>13</b>
<b>17</b> <b><u>Gerichtsstand</u></b> .....	<b>13</b>
<b>18</b> <b><u>Schlussbestimmungen</u></b> .....	<b>14</b>
<b>III</b> <b><u>ENTGELTBESTIMMUNGEN</u></b> .....	<b>15</b>
<b>1</b> <b><u>Allgemeines</u></b> .....	<b>15</b>
<b>1.1</b> <b><u>Fahrausweise</u></b> .....	<b>15</b>
<b>1.2</b> <b><u>Fahrpreis</u></b> .....	<b>15</b>
<b>1.3</b> <b><u>Wagenklasse</u></b> .....	<b>15</b>
<b>1.4</b> <b><u>Übertragbarkeit</u></b> .....	<b>15</b>
<b>2</b> <b><u>Entgeltbestimmungen für die einzelnen Angebote</u></b> .....	<b>16</b>
<b>2.1</b> <b><u>Unentgeltliche Beförderung</u></b> .....	<b>16</b>
2.1.1 allgemeine Regelungen .....	16
2.1.2 schwerbehinderte Menschen .....	16
2.1.3 Tiere .....	16
2.1.4 Fahrräder .....	16
<b>2.2</b> <b><u>Einzelfahrkarte</u></b> .....	<b>17</b>

2.3	Tageskarte „Erzgebirge“ .....	17
2.4	Tageskarte Junior „Erzgebirge“ .....	17
2.5	Tageskarte Familie „Erzgebirge“ .....	17
2.6	Gruppenfahrkarten .....	17
2.7	Fahrradkarte.....	18
2.7.1	Fahrradkarte in Verbindung mit Einzel- oder Gruppenfahrkarte .....	18
2.7.2	Fahrradkarte in Verbindung mit Zeit- oder Netzkarten.....	18
2.8	<b>Dampflokkzuschlag</b> .....	17
2.8.1	Dampflokkzuschlag in Verbindung mit Einzel- oder Gruppenfahrkarte .....	17
2.8.2	Dampflokkzuschlag in Verbindung mit Zeit- oder Netzkarten bzw. Hin- und Rückfahrt bei Gruppenfahrkarten .....	19
2.9	<b>Sonderangebote</b> .....	19
2.9.1	ErzgebirgsCard .....	19
2.10	<b>über die EAB-Stammstrecke hinausgehende Zugangebote</b> .....	18
2.11	<b>Tiere</b> .....	20
2.12	<b>Platzreservierungen</b> .....	20
3	<b><u>Schlussbestimmungen</u></b> .....	20
IV	<b><u>ANLAGEN</u></b> .....	21
	Anlage 1 .....	21
	<b><u>Preisstufenübersicht</u></b> .....	21
	Anlage 2 .....	22
	<b><u>Preisübersicht für Einzelfahrkarten und Zusatzfahrkarten</u></b> .....	22
	Anlage 3 .....	23
	<b><u>Preisübersicht für Zeit- und Netzkarten</u></b> .....	23

## Abkürzungen

AG	Aktiengesellschaft
b	bei
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
DB AG	Deutsche Bahn AG
EAB	Erzgebirgische Aussichtsbahn
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
Erzgeb	Erzgebirge
e.V.	eingetragener Verein
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
ggf.	gegebenenfalls
o.g.	oben genannt
SGB	Sozialgesetzbuch
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StPO	Strafprozessordnung
VMS	Verkehrsverbund Mittelsachsen
VSE	Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde e.V.

## **I** **Allgemeines**

Für die Beförderung von Personen sowie die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen des Vereins Sächsischer Eisenbahnfreunde e. V. (VSE) unter dem Namen „Erzgebirgische Aussichtsbahn“ (EAB) auf der Stammstrecke

Annaberg-Buchholz unt Bf – Schwarzenberg (Erzgeb)

und über diese hinaus bis Aue (Sachs), Johannegeorgenstadt, Wolkenstein sowie Crazahl

gelten die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) und die nachfolgenden Bestimmungen.

## **II** **Beförderungsbedingungen**

### **1** **Beförderungsmittel**

Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach Fahrplan verkehrenden Züge. Der VSE kann auf Bestellung durch die beteiligten EAB-Projektpartner weitere zusätzliche Fahrten durchführen.

### **2** **Anspruch auf Beförderung**

Der VSE ist gemäß EVO zur Beförderung verpflichtet, wenn

- die Beförderungsbedingungen eingehalten werden
- die Beförderung mit den regelmäßig verwendeten Fahrzeugen möglich ist
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche der VSE nicht abwenden
- oder kurzfristig Abhilfe schaffen konnte

### **3** **Beförderungsvertrag**

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast

- die Beförderungsbedingungen
- die Entgeltbestimmungen
- die öffentlich bekanntgemachten Fahrpreise

in ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrages an. Mit Betreten des Verkehrsmittels tritt der Beförderungsvertrag in Kraft.

### **4** **Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

(1) Das Zugpersonal kann Personen von der Beförderung ausschließen, wenn diese

- eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden bzw. des Zugpersonals sowie Dritter darstellen

- den Anordnungen des Zugpersonals nicht Folge leisten bzw. die im Punkt 5 niedergeschriebenen Verhaltensregeln trotz Ermahnung verletzen
- mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, welche die Gesundheit der Mitreisenden und des Zugpersonals gefährden können und die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist
- der Entrichtung des erhöhten Fahrpreises nicht unmittelbar nachkommen
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind, welche sich nicht in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden
- Waffen mit sich führen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, sie sind zum Führen von Waffen berechtigt.

(2) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Zugpersonal.

(3) Von der Beförderung ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf Erstattung des Preises für dadurch nicht oder nur teilweise genutzte Fahrausweise.

## **5 Verhalten der Fahrgäste**

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Zugpersonals sind Folge zu leisten.

(2) Für das Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Weiterhin ist den Fahrgästen untersagt:

- sich während der Fahrt mit dem Triebfahrzeugführer zu unterhalten
- die Türen während der Fahrt und außerhalb der Verkehrsstationen eigenmächtig zu öffnen
- Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen
- während der Fahrt auf- oder abzuspringen
- ein als besetzt bzw. reserviert gekennzeichnetes Fahrzeug ohne Rücksprache mit dem Zugpersonal zu betreten
- als reserviert gekennzeichnete Plätze ohne Rücksprache mit dem Zugpersonal zu besetzen bzw. zu belegen
- die Benutzbarkeit der Fahrzeuge, Betriebseinrichtungen und Bahnanlagen sowie der Durchgänge bzw. Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen
- Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger bzw. andere lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen, die andere Fahrgäste belästigen könnten
- den Bahnkörper außerhalb von dafür vorgesehenen Übergängen zu betreten oder zu überqueren

- das Benutzen von angeschnallten Roll- und Schlittschuhen sowie Inline-Skates bzw. das Stehen auf Skateboards in Fahrzeugen
- Fahrzeuge oder Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen.

(4) In allen Zügen gilt Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlung kann – unbeachtet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – ein Betrag von 50,00 Euro fällig werden.

(5) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge grundsätzlich nur an den Verkehrsstationen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Zugpersonals. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

(6) Die Einnahme von Speisen und Getränken hat so zu erfolgen, dass andere Fahrgäste bzw. das Fahrzeug nicht beschmutzt werden.

(7) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern.

(8) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Anlagen werden die Kosten für den tatsächlich aufgebrauchten Reinigungsaufwand erhoben, mindestens jedoch 40,00 Euro. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

(9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeachtet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 200,00 Euro zu zahlen.

## **6 Fahrpreise, Fahrausweise**

### **6.1 Fahrpreise**

#### **6.1.1 Allgemeines**

Für jede Fahrt sind die in den Entgeltbestimmungen festgesetzten Fahrpreise zu entrichten. Der Fahrpreis muss sofort bar bezahlt werden, Kartenzahlung ist in den Zügen nicht möglich.

#### **6.1.2 Fahrpreisermäßigungen**

Fahrpreisermäßigungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Berechtigung zur Inanspruchnahme durch entsprechende Unterlagen bzw. Nachweise eindeutig begründet wird. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Fahrpreisermäßigung ist beim Lösen des Fahrausweises unaufgefordert und im Zug auf Verlangen durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Eine nachträgliche Berechtigung auf Fahrpreisermäßigung über eine Fahrgeldrückerstattung ist ausgeschlossen.

#### **6.1.3 Erhöhter Fahrpreis**

(1) Fahrgäste, die bei Antritt der Fahrt für sich bzw. für die von ihnen mitgebrachten Sachen oder Tiere keinen bzw. keinen gültigen Fahrausweis besitzen und sich nach dem Fahrtantritt nicht unverzüglich und unaufgefordert beim Zugpersonal gemeldet

haben oder bei der Fahrausweisprüfung keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können, sind zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises in Höhe von 40,00 Euro verpflichtet. Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt davon unberührt.

(2) Erfolgt keine sofortige Bezahlung, wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro erhoben. Das Zugpersonal kann in diesem Fall die Personalien des Fahrgastes glaubhaft feststellen und, wenn diese verweigert werden, den Fahrgast ggf. bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.

(3) Der erhöhte Fahrpreis wird auch fällig, wenn sich der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei der Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann. Unter der Voraussetzung, dass sich der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag im Eisenbahnmuseum Schwarzenberg meldet und einen zum Zeitpunkt der Feststellung gültigen Fahrausweis vorzeigen kann, ermäßigt sich der erhöhte Fahrpreis auf 7,00 Euro.

(4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für den erhöhten Fahrpreis berechtigt zur Fahrt im gleichen Zug bis maximal zu der Verkehrsstation, wo dieser endet.

## **6.2 Fahrausweise**

(1) Für die Ausgabe von Fahrausweisen gilt Folgendes:

- der Verkauf der Fahrausweise erfolgt über entsprechend autorisierte Verkaufsstellen, den Internetauftritt des Projektes „Erzgebirgische Aussichtsbahn“ und durch das Zugpersonal
- Abweichungen von dieser Regelung sind möglich und werden örtlich bekannt gegeben.

(2) Die Geltungsdauer der Fahrausweise richtet sich nach den Entgeltbestimmungen unter Punkt 2.

(3) Fahrausweise sind vorrangig an einer der vorgenannten Verkaufsstellen oder über das Internet zu erwerben. Können die Fahrausweise vor Fahrtantritt nicht an einer der o.g. Stellen erworben werden, so sind diese auch beim Zugpersonal erhältlich.

(4) Fahrgäste, welche die Fahrausweise nicht im Vorverkauf erworben haben, müssen sich sofort nach Fahrtantritt beim Zugpersonal melden und einen Fahrausweis erwerben. Alle Fahrausweisarten werden im Zug ohne Nachlöseentgelt ausgegeben. Das Zugpersonal ist nicht verpflichtet, Scheine größer als 50 € anzunehmen. Das Wechselgeld beim Fahrausweiskauf ist sofort nach Erhalt nachzuzählen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(5) Der Verkauf von Fahrausweisen kann auf einzelne Vertriebswege beschränkt sein.

(6) Kommt anstelle der regulär eingesetzten Zuggarnituren ein vorher in den Fahrplanmedien angekündigter dampflokbespannter Zug zum Einsatz, wird für dessen Benutzung ein Dampflokbzuschlag nach den Entgeltbestimmungen, Punkt 2.8 erhoben.

(7) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder den Entgeltbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Dies gilt auch für solche, die

- zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, beschmutzt oder unleserlich bzw. gegenüber dem Originalzustand so geändert sind, dass eine einwandfreie Prüfung nicht möglich ist

- eigenmächtig geändert sind
- von Nichtberechtigten benutzt werden
- verfallen sind.

(8) Personen mit ungültigen Fahrausweisen haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.

(9) Mit Erwerb des Fahrausweises ist kein Sitzplatzanspruch verbunden.

## **7 Fahrpreiserstattung, Umtausch von Fahrausweisen**

(1) Bei Nichtzustandekommen der Beförderung hat der Fahrgast einen Monat Zeit, um einen Erstattungsantrag auf seinen erworbenen Fahrausweis unter dessen Vorlage bei der Fahrkartenverkaufsstelle der EAB zu stellen, bei der der Fahrausweis ursprünglich erworben wurde. Nach dieser Frist erlischt der Anspruch.

(2) Beweispflichtig für die Nichtnutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast. Bei eindeutiger Klärung des Sachverhaltes kann der zu zahlende Betrag unter Erhebung eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 7,00 Euro von der betreffenden Fahrkartenverkaufsstelle sofort ausgezahlt werden. Liegt ein Zweifelsfall vor oder bestehen Schwierigkeiten, den zu erstattenden Betrag direkt auszuführen, muss der Antrag auf dem Weg einer Überweisung bearbeitet werden.

(3) Bei Ausfall von Zügen wird der bereits gezahlte Fahrpreis unter Vorlage des entsprechenden Fahrausweises ebenfalls von der ursprünglich ausgehenden Fahrkartenverkaufsstelle vollständig und unentgeltlich zurückerstattet.

(4) Für verlorene, bzw. abhanden gekommene Fahrausweise wird weder Ersatz geleistet, noch der Fahrpreis erstattet.

(5) Besteht bei durch den Fahrgast zu vertretender Nichtnutzung des Fahrausweises mit darauf vermerktem Reisedatum der Wunsch nach Fahrtantritt zu einem späteren Zeitpunkt, kann der bereits erworbene Fahrausweis mit einem Bearbeitungsentgelt von 20 Prozent, mindestens jedoch 2,00 Euro bei der ursprünglich ausgehenden Fahrkartenverkaufsstelle vor dem auf dem ausgestellten Fahrausweis aufgeführten Fahrttermin umgetauscht werden.

## **8 Mitnahme von Sachen und Tieren**

### **8.1 Allgemeines**

(1) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen und Tiere so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt, beschmutzt oder verletzt bzw. die Fahrzeuge nicht beschmutzt oder beschädigt werden können. Dazu sind die dafür vorgesehenen Gepäckablagen, Traglastenabteile und Räume unter den Sitzplätzen zu nutzen.

(2) Eine Belegung von Sitzplätzen durch Tiere ist nicht gestattet.

(3) Das Zugpersonal kann bei Platzmangel auf Grund starker Besetzung des Zuges die Beförderung von Sachen und Tieren ausschließen.

## **8.2 Handgepäck, Kinderwagen, Skier, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle**

(1) Die Mitnahme von Handgepäck, Kinderwagen, Skier, Rodelschlitten sowie Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Mitteln für mitreisende Schwerbehinderte ist möglich, wenn es die Besetzung der Züge erlaubt.

(2) Sollte ein Traglastenabteil vorhanden sein, werden Kinderwagen und Krankenfahrstühle im Traglastenabteil befördert.

## **8.3 Fahrräder**

(1) Die Mitnahme von Fahrrädern ist möglich, wenn es die Besetzung der Züge erlaubt. Sollte ein Traglastenabteil vorhanden sein, werden Fahrräder im Traglastenabteil befördert. Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige, nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Fahrräder sowie zusammenklappbare Fahrradanhänger beschränkt.

(2) Der Fahrgast hat für das Ein- und Ausladen selbst Sorge zu tragen. Am Fahrrad befestigtes Gepäck ist abzunehmen. Am Fahrrad verbleiben können die am Sattel befestigte kleine Werkzeugtasche und eine innerhalb des Rahmens befestigte Gepäcktasche.

## **8.4 Tiere**

(1) Die Mitnahme von Tieren ist möglich unter der Voraussetzung, dass:

- diese den betrieblichen Ablauf nicht stören
- diese keine Gefahren für Personen, Sachen oder die EAB darstellen
- diese unter Aufsicht ihres Besitzers stehen
- diese Hunde oder andere kleine Haustiere sind
- kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze) entweder an der kurzgehaltenen Leine geführt und auf dem Schoß gehalten werden oder in handgepäckgroßen Behältnissen untergebracht sind
- größere Hunde an der kurzgehaltenen Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen (außer Blindenführ- und Begleithunde)
- andere kleine Haustiere in handgepäckgroßen Behältnissen untergebracht sind
- entsprechende Behältnisse sicher sind und Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausschließen.

(2) Die Besitzer sind für Schäden oder Verletzungen, die ihre Tiere verursacht haben, in voller Höhe haftbar.

(3) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit („Kampfhunde“) ist unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen in allen Zügen der EAB ausgeschlossen. Auf die einschlägigen Rechtsvorschriften wird verwiesen.

(4) Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen ist das Zugpersonal berechtigt, den Fahrgast von der Beförderung auszuschließen.

## **8.5 Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen**

Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und Gegenstände, insbesondere:

- Waffen aller Art, insbesondere Schuss-, Hieb- und Stichwaffen, Munition
- explosionsfähige, leicht entzündliche, giftige, radioaktive, ätzende, ekelerregende, übelriechende oder ansteckungsgefährdende Stoffe
- unverpackte oder ungeschützte Gegenstände, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt bzw. die Fahrzeuge beschädigt oder beschmutzt werden können
- Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen können.

## **9 Gruppenfahrten**

(1) Gruppen ab 10 Personen sind rechtzeitig mit Angabe der Fahrtstrecke schriftlich und verbindlich gegen Bestätigung anzumelden.

(2) Die Bestätigung der Gruppenanmeldung und die Beförderung können nur erfolgen, wenn bei Eingang der entsprechenden Anfrage ausreichende Platzkapazitäten für den gewünschten Zug zur Verfügung stehen.

(3) Erfolgt vom Kunden eine Stornierung bzw. Verringerung der Teilnehmerzahl der ursprünglichen Anmeldung, werden diese durch den VSE gegen Berechnung folgender Entgelte bearbeitet:

- bis 30 Tage vor Fahrtbeginn kein Entgelt
- bis 14 Tage vor Fahrtbeginn 25% des Fahrpreises
- bis 7 Tage vor Fahrtbeginn 35% des Fahrpreises
- ab 2. Tag vor Fahrtbeginn 50% des Fahrpreises
- bei Nichterscheinen 100% des Fahrpreises

## **10 Platzreservierungen**

(1) Für Gruppen ab 10 zahlenden Personen können in den Zügen der EAB Platzreservierungen vorgenommen werden. Diese sind mit Angabe des gewünschten Zuges und der Fahrtstrecke zusammen mit der Gruppenanmeldung schriftlich und verbindlich gegen Bestätigung anzumelden.

(2) Eine Reservierung kann nur erfolgen, wenn ausreichende Platzkapazitäten für den gewünschten Zug und die Fahrtstrecke zur Verfügung stehen, wobei Kinder unter 6 Jahren generell keinen Anspruch auf einen Sitzplatz haben.

(3) Gruppen, die für einen bestimmten Zug reserviert und innerhalb der Vorhaltezeit von 5 Minuten nach Abfahrt des Zuges ihre Plätze nicht eingenommen haben, verlieren automatisch ihren Anspruch auf die Reservierung.

## **11 Verspätung oder Ausfälle von Zügen**

(1) Der VSE haftet dem Fahrgast für den Schaden, der dadurch entsteht, dass die Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann oder dass unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Der Schadenersatz umfasst die dem Fahrgast im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten.

(2) Der VSE ist von dieser Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, die der VSE trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte
- Verschulden des Fahrgastes
- Verhalten eines Dritten, das der VSE trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte.

(3) Darüber hinaus begründen Verspätungen, Abweichungen vom Fahrplan, Unrichtigkeiten im Fahrplan oder Ausfall von Zügen insbesondere durch Betriebsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen sowie Platzmangel oder erhöhtes Fahrgastaufkommen keinen Anspruch auf Entschädigung. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

(4) Der VSE wird jedoch bei Ausfall oder behinderter Weiterfahrt eines Zuges im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Weiterbeförderung der Fahrgäste sorgen.

## **12 Wechselverkehr**

(1) Für den Wechselverkehr mit anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbänden (einschließlich des VMS) werden durch die Fahrkartenverkaufsstellen der EAB keine Fahrausweise ausgegeben.

(2) Fahrausweise anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen und Verbundfahrkarten werden in den Zügen der EAB nicht anerkannt.

## **13 Fundsachen**

(1) Fundsachen sind gemäß §978 BGB unverzüglich beim Zugpersonal abzugeben. Dieses liefert Fundsachen an das am Sitz des VSE zuständige Fundbüro ab.

(2) Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Zugpersonal ist zulässig, wenn dieser sich plausibel als Verlierer ausweisen und den verlorenen Gegenstand eindeutig beschreiben kann. Der Verlierer hat den Empfang des gefundenen Gegenstandes auf Verlangen des Zugpersonals schriftlich zu bestätigen. Dazu kann das Zugpersonal die Personalien des Verlierers glaubhaft feststellen.

## **14 Haftung**

(1) Der VSE haftet nach den allgemeinen Bestimmungen für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen und Tieren, die der Fahrgast bei sich trägt oder mit sich führt. Für Sachschäden haftet der VSE gegenüber jeder beförderten Person grundsätzlich nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

(2) Durch Rauch und Dampf, Russpartikel, Öl- und Fettspritzer, Funkenflug usw. verursachte Schäden sind durch das Wesen des Diesel- bzw. Dampfzugbetriebes bedingt. Hieraus können keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden. Der VSE haftet nicht bei Sachschäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden, es sei denn, dass sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des VSE oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) bleiben im Übrigen unberührt.

## **15 Verjährung**

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach der allgemeinen Gesetzlichkeit.

## **16 Sonstige Regelungen**

(1) In den Zügen der EAB dürfen Waren und Zeitungen bzw. Zeitschriften nur mit deren schriftlicher Genehmigung angeboten und verkauft werden. Gleiches gilt für die Durchführung von Sammlungen. Die entsprechende Genehmigung ist auf Verlangen dem Zugpersonal vorzuzeigen.

(2) Beschwerden sind an das Zugpersonal zu richten. Soweit diese Beschwerden nicht durch das Zugpersonal aufgenommen bzw. einer Klärung zugeführt werden können, sind diese unter Angabe von Datum, Uhrzeit und, wenn bekannt, Zugnummer an den VSE zu richten.

(3) Bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hat das Zugpersonal das Recht, nach §229 BGB bzw. §127 (2) und (3) StPO die Personalien glaubhaft festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

## **17 Gerichtsstand**

(1) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Beförderungsbedingungen ergeben ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, der Sitz des VSE.

(2) Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

## **18 Schlussbestimmungen**

Diese Beförderungsbedingungen treten zum 01. Mai 2009 in Kraft.

Die 1. überarbeitete Fassung trat zum 01. Mai 2010 in Kraft.

Die 2. überarbeitete Fassung tritt zum 27. April 2013 in Kraft.

Die 3. überarbeitete Fassung tritt zum 01. Mai 2014 in Kraft.

Die 4. überarbeitete Fassung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

### **III Entgeltbestimmungen**

#### **1 Allgemeines**

##### **1.1 Fahrausweise**

(1) Zwischen den Verkehrsstationen der im Abschnitt I genannten Relationen werden folgende Einzelfahrkarten ausgegeben:

- EAB-Einzelfahrkarte zum Normaltarif
- EAB-Einzelfahrkarte zum Ermäßigungstarif Kind
- EAB-Gruppenfahrkarte
- EAB-Begleiterkarte für Gruppen
- EAB-Gruppenfahrkarte Hin- u. Rückfahrt Preisstufe 3

(2) Darüber hinaus werden folgende Zeit- und Netzkarten ausgegeben:

- EAB-Tageskarte „Erzgebirge“
- EAB-Tageskarte Junior „Erzgebirge“
- EAB-Tageskarte Familie „Erzgebirge“

(3) Weiterhin werden folgende Zusatzfahrkarten ausgegeben:

- EAB-Fahrradkarte
- EAB-Dampflokkzuschlag.

##### **1.2 Fahrpreis**

(1) Die sich ergebenden Fahrpreise für EAB-Einzel- und EAB-Gruppenkarten werden nach Preisstufen berechnet. Die Preisstufenübersicht ist in Anlage 1 dargestellt.

(2) Die Fahrpreise der einzelnen Preisstufen für Einzelfahrkarten, Gruppenangebote sowie der Fahrradkarte sind in Anlage 2, die Fahrpreise für die Angebote Zeit- und Netzkarten in Anlage 3 dargestellt.

##### **1.3 Wagenklasse**

Die Fahrausweise der EAB werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben.

##### **1.4 Übertragbarkeit**

Die Fahrkarte ist nur dann übertragbar, wenn die Fahrt, bzw. bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt, die Hinfahrt noch nicht angetreten ist.

## **2 Entgeltbestimmungen für die einzelnen Angebote**

### **2.1 Unentgeltliche Beförderung**

#### **2.1.1 allgemeine Regelungen**

In den Zügen der EAB werden folgende Personen / Sachen unentgeltlich befördert:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung einer Aufsichtsperson
- Mitarbeiter der Bundes- und Landespolizei in Dienstuniform
- Mitarbeiter des VSE und der Erzgebirgsbahn auf dem Weg vom und zum Dienst
- Handgepäck, Skier, Rodelschlitten
- Kinderwagen, die nicht zweckentfremdet genutzt werden
- Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Mittel.

#### **2.1.2 schwerbehinderte Menschen**

(1) In den Zügen der EAB erfolgt keine unentgeltliche Beförderung nach §§ 145 ff Sozialgesetzbuch.

(2) Schwerbehinderte Reisende und ihre Begleitpersonen werden in den Zügen der EAB gegen Erwerb der EAB-Fahrkarte zum Ermäßigungstarif Kind bzw. Junior befördert.

(3) Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

(4) Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ und das Merkzeichen „B“, wird die Begleitperson ebenfalls zum genannten ermäßigten Tarif oder anstelle dieser ein Begleithund unentgeltlich befördert.

(5) Der Begleithund ist dem Blindenführhund gleichgestellt und damit ebenfalls von der Maulkorbpflicht befreit. Für die unentgeltliche Mitnahme eines Führhundes muss der Schwerbehindertenausweis auf der Rückseite das Merkzeichen „Bl“ tragen.

#### **2.1.3 Tiere**

In den Zügen der EAB werden folgende Tiere unentgeltlich befördert:

- kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze) und andere kleine Haustiere
- Führ- und Begleithunde von Behinderten bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit Nachweis der Berechtigung.

#### **2.1.4 Fahrräder**

(1) In den Zügen der EAB können Fahrräder oder Fahrradanhänger als kostenloses Handgepäck mitgenommen werden, sofern diese komplett verpackt sind und in den Gepäckablagen untergebracht werden können.

(2) Für alle anderen Fahrräder bzw. Fahrradanhänger ist ein Fahrausweis nach Punkt 2.7 zu erwerben.

## **2.2 Einzelfahrkarte**

- (1) Die Einzelfahrkarte zum Normaltarif erhält jedermann.
- (2) Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif Kind erhalten Kinder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (3) Die Einzelfahrkarte berechtigt zur einmaligen Fahrt in der auf der Fahrkarte angegebenen Fahrtrelation oder der Preisstufe(n) und nur am eingetragenen Kalendertag.
- (4) Eine Fahrtunterbrechung ist nicht zugelassen.

## **2.3 Tageskarte „Erzgebirge“**

- (1) Die Tageskarte „Erzgebirge“ erhält jedermann. Sie gilt für einen Erwachsenen.
- (2) Inhaber dieser Fahrkarte sind berechtigt, am eingetragenen Kalendertag (bis 24:00 Uhr) beliebig viele Fahrten mit den Zügen der EAB auf deren Stammstrecke durchzuführen.

## **2.4 Tageskarte Junior „Erzgebirge“**

- (1) Die Tageskarte Junior „Erzgebirge“ erhalten Kinder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (2) Inhaber dieser Fahrkarte sind berechtigt, am eingetragenen Kalendertag (bis 24:00 Uhr) beliebig viele Fahrten mit den Zügen der EAB auf deren Stammstrecke durchzuführen.

## **2.5 Tageskarte Familie „Erzgebirge“**

- (1) Die Tageskarte Familie „Erzgebirge“ erhält jedermann. Sie gilt für maximal zwei Erwachsene und drei Kinder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 14. Lebensjahr, die gemeinsam reisen.
- (2) Inhaber dieser Fahrkarte sind berechtigt, am eingetragenen Kalendertag (bis 24:00 Uhr) beliebig viele Fahrten mit den Zügen der EAB auf deren Stammstrecke durchzuführen.

## **2.6 Gruppenfahrkarten**

- (1) Die Gruppenfahrkarte erhalten mindestens 10 zahlende Personen, die gemeinsam reisen.
- (2) Die Gruppenfahrkarte zum Normaltarif erhält jedermann, der das vorgenannte Kriterium einer Gruppenfahrt erfüllt.
- (3) Die Gruppenfahrkarte zum Ermäßigungstarif Kind erhalten Kinder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 14. Lebensjahr, die das vorgenannte Kriterium einer Gruppenfahrt erfüllen.
- (4) Die Gruppenfahrkarte berechtigt zur einmaligen Fahrt in der auf der Fahrkarte angegebenen Fahrtrelation oder der Preisstufe(n) und nur am eingetragenen Kalendertag.
- (5) Für zwei Fahrten im Rahmen der Preisstufe 3 unter der Bedingung, dass eine Fahrt die Hin- und die zweite Fahrt die Rückfahrt am eingetragenen Kalendertag darstellt,

wird eine Gruppenfahrkarte zum Gesamtpreis von 20,00 € pro Person (Normaltarif) bzw. 10,00 € pro Person (Ermäßigungstarif Kind) angeboten.

(6) Eine Fahrtunterbrechung ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Zugpersonal gestattet und kann nur von der vollständigen Gruppe wahrgenommen werden. Eine Fahrtunterbrechung einzelner Gruppenreisender ist grundsätzlich nicht gestattet.

(7) Je nach Gruppengröße werden Reisebegleiter wie folgt unentgeltlich befördert, diese erhalten die EAB-Begleiterkarten für Gruppen:

- ab einer Gruppengröße von 21 zahlungspflichtigen Personen ist 1 Reisebegleiter inkludiert
- ab einer Gruppengröße von 41 zahlungspflichtigen Personen sind 2 Reisebegleiter inkludiert
- freie Reisebegleiter größerer Gruppen auf Anfrage.

## **2.7 Fahrradkarte**

### **2.7.1 Fahrradkarte in Verbindung mit Einzel- oder Gruppenfahrkarte**

(1) Diese Fahrradkarte erhält jedermann. Sie gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Einzel- oder Gruppenfahrkarte.

(2) Inhaber dieser Fahrradkarte sind berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades bzw. eines Fahrradanhängers, welche nicht unter Punkt 2.1.4 der Entgeltbestimmungen fallen, über die auf der Fahrkarte angegebene Fahrtstrecke bzw. in der / den entsprechenden Preisstufe(n) ohne Fahrtunterbrechung.

(3) Je Fahrrad bzw. Fahrradanhänger ist eine Fahrradkarte zu lösen.

### **2.7.2 Fahrradkarte in Verbindung mit Zeit- oder Netzkarten**

(1) Diese Fahrradkarte erhält jedermann. Sie gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Zeit- oder Netzkarte.

(2) Inhaber dieser Fahrradkarte sind berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades bzw. eines Fahrradanhängers, welche nicht unter Punkt 2.1.4 der Entgeltbestimmungen fallen, für den auf der Fahrkarte angegebenen Gültigkeitszeitraum mit Fahrtunterbrechung.

(3) Je Fahrrad bzw. Fahrradanhänger ist eine Fahrradkarte zu lösen.

## **2.8 Dampflokkzuschlag**

### **2.8.1 Dampflokkzuschlag in Verbindung mit Einzel- oder Gruppenfahrkarte**

(1) Diesen Dampflokkzuschlag erhält jedermann. Er gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Einzel- oder Gruppenfahrkarte und deren Nutzungsregelungen nach Abschnitt III, Punkte 2.2 und 2.6.

(2) Inhaber dieses Dampflokkzuschlages sind berechtigt zur Nutzung von dampflokkbespannten Zügen nach Abschnitt II, Punkt 6.2 (6) über die auf der Fahrkarte angegebene Fahrtstrecke bzw. in der / den entsprechenden Preisstufe(n).

## **2.8.2 Dampflokzuschlag in Verbindung mit Zeit- oder Netzkarten bzw. Hin- und Rückfahrt bei Gruppenfahrkarten**

(1) Diesen Dampflokzuschlag erhält jedermann. Er gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Zeit- oder Netzkarte bzw. für Hin- und Rückfahrt bei Gruppenfahrten und deren Nutzungsregelungen nach Abschnitt III, Punkte 2.3 bis 2.6.

(2) Inhaber dieses Dampflokzuschlages sind berechtigt zur Nutzung von dampflokbespannten Zügen nach Abschnitt II, Punkt 6.2 (6), für den auf der Fahrkarte angegebenen Gültigkeitszeitraum.

## **2.9 Sonderangebote**

### **2.9.1 ErzgebirgsCard**

(1) In den Zügen der EAB wird die Gästekarte „ErzgebirgsCard“ in Kooperation mit dem Herausgeber Tourismusverband Erzgebirge e.V. akzeptiert.

(2) Der Besitz der ErzgebirgsCard berechtigt den Inhaber zur einfachen Fahrt ausschließlich auf der Stammstrecke der EAB. Diese Fahrt kann nur einmal genutzt werden.

### **2.10 über die EAB-Stammstrecke hinausgehende Zugangebote**

(1) Saisonal können einzelne Zugläufe über die Stammstrecke der EAB hinaus bis zu den folgenden Verkehrsstationen verkehren:

- von Schwarzenberg (Erzgeb) bis Aue (Sachs) bzw. Johannegeorgenstadt
- von Annaberg-Buchholz Süd bis Cranzahl
- von Annaberg-Buchholz unt Bf bis Wolkenstein

(2) Für diese Zugangebote gelten die nachfolgenden Fahrausweisregelungen. Auf den Zusatzstreckenabschnitten

- Schwarzenberg (Erzgeb) – Aue (Sachs) bzw. umgekehrt
- Schwarzenberg (Erzgeb) – Antonsthal bzw. umgekehrt
- Antonsthal – Johannegeorgenstadt bzw. umgekehrt
- Annaberg-Buchholz Süd – Cranzahl bzw. umgekehrt
- Annaberg-Buchholz unt Bf – Wolkenstein bzw. umgekehrt

sind je Fahrtrichtung und unabhängig von der Einstiegstation eine Einzel- bzw. Gruppenfahrkarte der Preisstufe 1 sowie bei Erfordernis eine Fahrradkarte bzw. der Dampflokzuschlag zu erwerben.

(3) Für die Nutzung der vorstehend genannten Fahrausweisangebote gelten die in Punkt 2.2, 2.6, 2.7 und 2.8 getroffenen Festlegungen.

(4) EAB-Zeit- und Netzkarten sowie die ErzgebirgsCard haben auf den genannten Zusatzstreckenabschnitten keine Gültigkeit.

(5) Bis zum Ende der Stammstrecke gültige Fahrradkarten bzw. Dampflokzuschläge gelten bei direkter Weiterfahrt auch im Zusatzstreckenabschnitt und müssen nicht neu erworben werden. Gleiches trifft für die umgekehrte Richtung zu.

(6) Alle anderen Regelungen bleiben davon unberührt und gelten unverändert.

## **2.11 Tiere**

(1) In den Zügen der EAB werden folgende lebende Tiere mit Fahrausweis befördert:

- größere Hunde, die nicht unter Punkt 2.1.3 der Entgeltbestimmungen fallen.

(2) Für die Mitnahme eines größeren Hundes ist eine EAB-Einzelfahrkarte zum Ermäßigungstarif Kind oder eine EAB-Tageskarte Junior „Erzgebirge“ zu lösen.

## **2.12 Platzreservierungen**

Für die Züge der EAB werden Platzreservierungen ausschließlich für Gruppen vorgenommen. Diese Reservierungen erfolgen unentgeltlich.

## **3 Schlussbestimmungen**

Diese Entgeltbestimmungen treten zum 01. Mai 2009 in Kraft.

Die 1. überarbeitete Fassung trat zum 01. Mai 2010 in Kraft.

Die 2. überarbeitete Fassung tritt zum 27. April 2013 in Kraft.

Die 3. überarbeitete Fassung tritt zum 01. Mai 2014 in Kraft.

Die 4. überarbeitete Fassung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

# IV Anlagen

## Anlage 1

### Preisstufenübersicht

von nach	Schwarzenberg (Erzgeb)	Grünstädtel	Raschau (b Schwarzenberg/ Erzgeb)	Markersbach (Erzgeb)	Scheibenberg	Schlettau (Erzgeb)	Walthersdorf (Erzgeb)	Annaberg- Buchholz Süd	Annaberg- Buchholz Mitte	Annaberg- Buchholz unt Bf
Schwarzenberg (Erzgeb)		1	1	1	2	2	2	3	3	3
Grünstädtel	1		1	1	2	2	2	3	3	3
Raschau (b Schwarzenberg/ Erzgeb)	1	1		1	2	2	2	3	3	3
Markersbach (Erzgeb)	1	1	1		1	1	1	2	2	2
Scheibenberg	2	2	2	1		1	1	2	2	2
Schlettau (Erzgeb)	2	2	2	1	1		1	1	1	1
Walthersdorf (Erzgeb)	2	2	2	1	1	1		1	1	1
Annaberg- Buchholz Süd	3	3	3	2	2	1	1		1	1
Annaberg- Buchholz Mitte	3	3	3	2	2	1	1	1		1
Annaberg- Buchholz unt Bf	3	3	3	2	2	1	1	1	1	

Preisübersicht für Einzelfahrkarten und Zusatzfahrkarten

Preisstufe	1	2	3
	Preis in Euro		
EAB-Einzelfahrkarte Normaltarif	5,00	9,00	12,50
EAB-Einzelfahrkarte Ermäßigungstarif Kind	2,50	4,50	7,00
EAB Gruppenfahrkarte Normaltarif (pro Person)	4,50	8,00	11,00
EAB Gruppenfahrkarte Ermäßigungstarif Kind (pro Person)	2,00	4,00	5,50

EAB-Fahrradkarte

2,50 Euro für die einfache Fahrt bei Einzel- oder Gruppenfahrkarten

5,00 Euro bei Zeit- und Netzkarten

Dampflokzuschlag

7,00 Euro für die einfache Fahrt bei Einzel- und Gruppenfahrkarten

9,00 Euro bei Zeit- und Netzkarten sowie für Hin- und Rückfahrt bei Gruppenfahrkarten

EAB- Gruppenfahrkarte Normaltarif Hin- u. Rückfahrt Preisstufe 3 20,00 Euro

EAB- Gruppenfahrkarte Ermäß.tarif Kind Hin- u. Rückfahrt Preisstufe 3 10,00 Euro

**Preisübersicht für Zeit- und Netzkarten**

EAB-Tageskarte „Erzgebirge“	22,00 Euro
EAB-Tageskarte Junior „Erzgebirge“	11,00 Euro
EAB-Tageskarte Familie „Erzgebirge“	44,00 Euro